

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hans Engelke Energie OHG

§1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen. Gegenbestätigungen des Kunden, insbesondere seinen Hinweisen auf eigene Geschäftsbedingungen, wird hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder sonstiger Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§2 Vertragsbindung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.
- (2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen nicht der schriftlichen oder fernschriftlichen Betätigung.

§3 Preise

- (1) Unsere Preise enthalten die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.
- (2) Soweit kein Preis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung zu dem am Liefertag für die gelieferte und abgenommene Menge bei uns allgemein gültigem Preis.

§4 Zahlung

- (1) Am Fälligkeitstag muss uns valutairisch der Betrag – ohne jeden Abzug – zur Verfügung stehen. Vereinbarte Zahlungsziele gelten ab Warenauslieferung; unabhängig vom Eingang der Ware oder Rechnung beim Kunden.
- (2) Eine Gutschrift erfolgt erst, wenn uns der der Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorbehaltlos zur Verfügung steht.
- (3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt neben dem gesetzlichen Verzugszins zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten auch den weiteren Verzugschaden geltend zu machen. Die Verpflichtung zum Ersatz der vorstehenden Schäden und Zinsen entfällt auch nicht durch eine nachträgliche Ratenzahlungsvereinbarung. Kommt der Kunde bei nachträglicher Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Ratenzahlung für mehr als fünf Werktage in Verzug (maßgeblich ist die Wertstellung auf unserem Konto), so wird der gesamte dann offene Restbetrag sofort fällig. Ratenzahlungen werden auch bei entgegenstehender Bestimmung des Kunden ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

§5 Lieferung

- (1) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren durch geeichte Messvorrichtungen. Sie ist bindend für den Käufer und wird der Berechnung zugrunde gelegt.
- (2) Bei Lieferungen in Umschließungen des Kunden sind wir nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit und Fassungsvermögen zu prüfen.

§6 Lieferhindernisse, höhere Gewalt

- (1) Ereignisse oder Umstände, die uns die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise unmöglich machen, und zwar gleich, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eingetreten oder vorliegen, berechtigen uns, die Lieferungen verhältnismäßig zuzuteilen, einzuschränken oder wegen des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Insoweit stehen dem Käufer keine Schadensansprüche zu. Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.
- (2) Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen Transportwegen, mangelnde Rohstofflieferungen, Betriebs- und Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, Versorgungskrisen, Arbeitskämpfmaßnahmen usw. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener, dem Käufer zumutbaren Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht oder erklären wir, innerhalb der angemessenen Frist nicht liefern zu können, kann der Käufer wegen des noch nicht erfüllten Teils zurücktreten. Ersatzansprüche – gleich welcher Art – stehen dem Käufer nicht zu.

§7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Handelsüblich zugelassene und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Beanstandungen der Ware müssen unverzüglich nach Empfang der Ware – von Kaufleuten spätestens binnen 3 Tage – schriftlich geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzung ist, daß sich die Ware noch im Originalzustand befindet und uns die Möglichkeit der Nachprüfung erhalten bleibt.
- (2) Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probenentnahme zu überzeugen. Die Probe muß mindestens 1 kg bzw. 1 Liter betragen. Die Kosten der Nachprüfung usw. trägt die unterliegende Partei.

§8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache ungehindert zurückzunehmen. Der Käufer gestattet uns schon heute ein ungehindertes Betreten seines Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwaltungskosten – anzurechnen.
- (2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen auf den Käufer über.
- (4) Eine etwaige Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltswaren nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

§9 Sicherheiten

- (1) Wir sind jederzeit, auch nach Abschluss des Vertrages, berechtigt, zur Sicherheit unserer Forderungen, auch wenn diese noch nicht fällig sind, eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Vorausleistungen unsererseits hiervon abhängig machen. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an der Bonität des Käufers, Unterdeckung oder Liquiditätslücken usw. auftreten oder sich das ursprüngliche Kreditvolumen erhöht.
- (2) Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen verlangen oder den Gegenwert durch Nachnahme erheben. Außerdem sind wir berechtigt, ohne dass es eine Mahnung oder Setzung einer Nachfrist bedarf, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Lieferung zu verweigern und / oder die gesamte Restmenge des Abschlusses zu streichen und / oder die bestehenden Verträge fristlos zu kündigen.
- (3) Das gleiche gilt, wenn bei dem Käufer Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen oder uns solche vor solche uns erst nach Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden.
- (4) Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

§10 Datenschutz

- (1) Wir sind berechtigt, unsere Kunden betreffende Daten EDV-mäßig zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, die für eine Kreditversicherung erforderlichen Daten an die Kreditversicherung weiterzugeben. Der Kunde ist mit der Weitergabe seiner Daten an die Kreditversicherung einverstanden.

§11 Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt nur das für inländische Parteien maßgebende Recht am Sitz der Firma.
- (2) Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

§12 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame durch wirksame, beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.